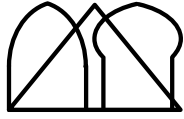


Richtlinien zur Notengebung für die Klassen 1-10

1. Für die Benotung von **Klassenarbeiten und Tests** gilt ausschließlich die folgende 60-Punktetabelle, wobei die Note 4 bei 30 Punkten endet (= 60-Punktetabelle mit 50 % Grenze) Diese Regelung wurde vom ägyptischen Erziehungsministerium genehmigt und gilt für alle Fächer von Klasse 2-10 (siehe Tabelle 1).
2. Bei jeder Klassenarbeit und jedem Test können beliebige **Rohpunkte** verwendet werden. Diese müssen jedoch auf die 60-Punktetabelle umgerechnet werden.
Hinweis: Auf dem Downloadserver befindet sich eine Umrechnungshilfe. Die Werte der Umrechnungshilfe sind verbindlich.
3. Als **Ergebnis der Klassenarbeit** und des Tests wird die Note und die Punktezahl angegeben. Zusätzlich wird auf jeder Klassenarbeit und auf jedem Test der Klassendurchschnitt aus den Punkten berechnet und in ganzen Punkten angegeben.
4. Die **Aufgaben** der Klassenarbeiten und Tests, sollen so gestellt werden, dass mit den Lernfragen 50 % der Rohpunkte erreicht werden können. Diese entsprechen dem Anforderungsbereich I.
Der Anforderungsbereich III soll immer enthalten sein und ca. 10 % der Rohpunkte ausmachen.
Der Anforderungsbereich II umfasst daher ca. 40 % der Rohpunkte.
Die Anforderungsbereiche müssen jedoch nicht angegeben werden.
Der Anforderungsbereich I umfasst die Wiedergabe von Fakten, Zusammenhängen und Methoden.
Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Verarbeiten und Übertragen des Gelernten auf neue Fragestellungen.
Der Anforderungsbereich III umfasst selbständiges und kreatives Bearbeiten vielschichtiger Problemstellungen.
5. Bei der **Bewertung** von Aufsätzen, Heften, praktischen und mündlichen Leistungen kann das Notensystem mit halben Noten zu Hilfe genommen werden (siehe Tabelle 2). Diese Regelung gilt nicht für Aufsätze in Klassenarbeiten.
6. In den **Notenheften** und in den **Zeugnislisten** werden jeweils Noten und Punkte eingetragen. Die Noten 5 und 6 sind mit roter Farbe einzutragen.



7. Die Fachbereiche legen das **Verhältnis der Klassenarbeiten und der sonstigen Leistung** für die Berechnung der Zeugnisnoten fest. Zu den sonstigen Leistungen gehören Tests, mündliche Leistungen, Hausaufgaben, Heftführung, Protokolle, Referate und praktische Leistungen. Der Fachlehrer gibt diese Festlegung in der ersten Schulwoche der jeweiligen Klasse bekannt und vermerkt das Verhältnis im Klassenbuch.
8. Der Fachlehrer gibt jeweils vor den Halbjahres- und den Jahreszeugnissen den Schülerinnen in geeigneter Form die **mündliche Note** bekannt. Zusätzlich erfolgt die Bekanntgabe jeweils in der Mitte des 1. und 2. Halbjahres, jeweils vor den Elternsprechtagen.
9. In den letzten zwei Wochen vor dem Notenschluss sind die Lehrer/innen nicht verpflichtet, mit den **Eltern** über die **Zeugnisnote** zu sprechen.
Es ist jedoch sinnvoll und möglich, den **Schülerinnen** die Endnote vor der Zeugniskonferenz bekannt zugeben.
10. Die **Zeugnisnoten** werden entsprechend der Festlegung im Fachbereich aus den Punkten berechnet und im Zeugnis mit Noten und Punkten angegeben z. B. 3-39 (Note – Punkte).
11. **Regelungen für die Grundschule**
Im 1. Schuljahr werden noch keine Noten gegeben sondern nur Verbalbeurteilungen.
In den Klassen 2 – 4 wird die Deutschnote im Zeugnis als Gesamtnote und in den folgenden 4 Teilbereichen angegeben:

schriftlicher Sprachgebrauch	Wertung zu 30%
mündlicher Sprachgebrauch	Wertung zu 30%
Lesen	Wertung zu 20%
Rechtschreibung	Wertung zu 20%

GLK 27.08.2009



Anlage zu den Richtlinien zur Notengebung für die Klassen 2 - 10

Benotung

Tabelle 1

Noten		Punkte
sehr gut	1	54 – 60
gut	2	46 - 53,5
befriedigend	3	38 - 45,5
ausreichend	4	30 - 37,5
mangelhaft	5	15 - 29,5
ungenügend	6	0 - 14,5

Tabelle 2

Note	Punkte
1	60
1,5	53
2	49
2,5	45
3	41
3,5	37
4	33
4,5	29
5	22
5,5	14
6	0